



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Hochwassergefahrenkarten an öffentlichen Gewässern im Landkreis Freudenstadt (Fortschreibung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete gemäß § 65 WG im Einzugsgebiet der Murg und deren Seitengewässer im Bereich Baiersbronn - Röt)

Nach § 65 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) werden Überschwemmungsgebiete in Karten eingetragen, die über das Internet auf der Seite www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eingesehen werden können.

Die Überflutungsflächen der öffentlichen Gewässer des Landkreises Freudenstadt wurden im Einzugsbereich der Murg und deren Seitengewässer im Bereich Baiersbronn-Röt im Zuge der Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten durch das Regierungspräsidium eingearbeitet und veröffentlicht.

Als Überschwemmungsgebiete gelten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) überschwemmt oder durchflossen werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Grundstücksnutzung nach § 78 und § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeschränkt.

Es ist unter anderem untersagt:

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen; die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss verhindern können; das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche; die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können; die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Ausnahmen können im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn die in § 78 und § 78a WHG genannten gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten zusätzlich die jeweiligen Anforderungen nach der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (AwSV).

Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) sowie weitere Informationen zum Thema Hochwasser sind der Öffentlichkeit im Internet unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de zugänglich gemacht.

Zudem können die Hochwassergefahrenkarten und die Fortschreibungen bei den betroffenen Stadt-/ Gemeindeverwaltungen und beim Landratsamt Freudenstadt, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt während der allgemeinen Sprechzeiten und/oder nach Terminvereinbarung kostenlos eingesehen werden:

Freudenstadt, 12. Dezember 2023

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat